

Logik des rechtsfreien Raumes im Strafrecht (1. Teil)

Kazutoshi Sugimoto

In deutschen Strafrechtswissenschaft wird die Rechtsfigur des rechtsfreien Raumes zum verschiedenen Zweck angewandt, etwa die Straflosigkeit der Sportverletzung theoretisch zu erklären, oder in Fälle der Gefahrgemeinschaft sowohl die Unrechtsausschließung des Eingriffstäters als auch die Notwehrbefugnis des Eingegriffenen zugleich zu begründen, usw. Es ist dennoch zweifelhaft, ob die Heranziehung des rechtsfreien Raumes ergiebig ist und solche Konsequenzen wirklich rechtfertigen können. Es kommt noch hinzu, daß der „rechtsfreie Raum“ als Terminologie äußerst mehrdeutig ist: er scheint verwendet zu sein einerseits um die Handlung zu zeigen, die weder verboten noch geboten ist, andererseits die Handlung, die weder verboten noch erlaubt ist. Der vorliegende Beitrag will versuchen zu revidieren und aufklären die Begründungsbarkeit und die Bedeutung des rechtsfreien Raumes aus der normenlogischen und strafrechtswissenschaftlichen Sicht.

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

1.2 Fallgruppe

1.3 Der Gang der Untersuchung

2 Die Handlung, die weder verboten noch geboten ist

2.1 Grundbegriffe

- 2.2 Indifferenz und das deontologische Sechseck
 - 2.3 Die Handlung, die weder verboten noch geboten ist
 - 2.4 Kritische Anmerkungen
 - 3 Die Handlung, die weder verboten noch erlaubt ist
 - 3.1 Die Normenlogik des L. Philipps'
 - 3.2 Die theoretische Bedeutung des rechtsfreie Raumes
- (wird fortgesetzt)